

Zeitschrift: Frauezeitig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1990-1991)
Heft: 33

Artikel: Dir bleibt keine Zukunft : Flüchtlingsfrauen und sexuelle Gewalt
Autor: Gwerder, Gaby
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIR BLEIBT KEINE ZUKUNFT

FLÜCHTLINGSFRAUEN UND SEXUELLE GEWALT

Weltweit machen Frauen und Kinder den überwiegenden Anteil der Flüchtenden aus. Gemäss Angaben des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge beträgt ihr Anteil 80 bis 90 Prozent. Demgegenüber kommen vergleichsweise wenig Frauen als Flüchtlinge in westeuropäische Länder. Von den Asylsuchenden in der Schweiz waren 1989 knapp 20% Frauen. Wie die männlichen Flüchtlinge flohen sie vor Hunger, kriegerischer Auseinandersetzung oder Missachtung der Menschenrechte. Fluchtgrund für Frauen stellt aber oftmals zusätzlich erlittene sexuelle Gewalt dar. Genaue Zahlen gibt es keine, aber gemäss holländischen Untersuchungen ist für eine recht beachtliche Anzahl Frauen erlittene sexuelle Gewalt ausschlaggebend dafür, dass sie sich zur Flucht entschliessen. Gerade aber auch auf Fluchtwegen, und in Flüchtlingslagern sind Frauen Vergewaltigungen ausgesetzt und die sexistische Diskriminierung hört auch im Asyl-land nicht auf.



«Ich musste mich nackt ausziehen. Der Mann der mich verhört hat, sagte: 'Wenn Du nicht sprichst, geben wir es dir.' Er beschimpfte mich mit vulgären Worten. Dann rief er andere Männer. Sie hatten alle schwarze Kapuzen bis zur Brust, so dass ich ihre Gesichter nicht sehen konnte. Zwei haben mich festgehalten. Einer hat sich ausgezogen, unten, und ... Ich habe grosse Schmerzen gespürt, schreckliche Schmerzen. Ich sagte: 'Ich will so nicht mehr leben, tötet mich, bitte tötet mich'.» Diese Schilderung stammt von einer chilenischen Frau.

Aufgrund ihrer politischen Aktivitäten wurde sie verhaftet und erlitt im Gefängnis die beschriebene Misshandlung.

Weltweit wird tagtäglich gefoltert. Menschen werden aufgrund ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder weil sie Angehörige einer Minderheit sind, verfolgt. Aus was für Gründen Menschen auch zur Flucht gezwungen werden, müssen Frauen neben den nicht frauenspezifischen Fluchtgründen immer damit rechnen, zusätzlich sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Zwar berichten auch männli-

che Folteropfer von erlittenem sexuellem Missbrauch, aber der mit der sexuellen Gewaltanwendung an Frauen verknüpfte Zweck und die Auswirkungen sind nicht vergleichbar. Sexuelle Gewalt an Frauen verfolgt immer die Absicht, das Herrschaftsverhältnis zwischen Mann und Frau wiederherzustellen, aufrechtzuerhalten oder auszunutzen für andere Ziele.

Frauen werden doppelt verfolgt

Frauen werden nicht nur als politisch Aktive, als Angehörige einer Minderheit oder in Kriegssituationen verfolgt, sondern darüber hinaus aufgrund der Tatsache, dass sie Frauen sind. Der sexuelle Missbrauch politisch aktiver Frauen zielt nicht nur auf die Gegnerin, sondern auch auf ihr Engagement als Frau. Die der Frau von der Gesellschaft zugeschriebene Rolle hält sie im allgemeinen davon ab, öffentlich politisch aufzutreten. Wenn sie das ihr zugeordnete Territorium verlässt, soll sie zurückgewiesen werden auf ihre traditionelle Rolle. Wenn Angehörige rivalisierender Gruppen die Frauen der Gegner vergewaltigen, soll zwar das Selbstwertgefühl der Frau, darüber hinaus zusätzlich die Ehre des Mannes und der Gemeinschaft getroffen werden. Eine Vergewaltigung verletzt die den Frauen in vielen Kulturen zugeschriebenen Werte wie Jungfräulichkeit vor der Ehe und absolute Treue zum Ehemann. Der Mann hat das Recht, über die Frau und ihre Moral zu verfügen, muss sie aber gleichzeitig vor den Übergriffen anderer Männer schützen. Die Ehre des Mannes und der Sippe hängt vom moralischen Wohlverhalten der Frau ab und davon, ob es dem Mann gelingt, sie vor sexuellen Angriffen zu schützen.

Sexuelle Gewalt als Fluchtursache

Sexuelle Gewalt, die mit ein Grund ist, warum sich Frauen auf die Flucht begeben, kommt – wie die wissenschaftliche Aufarbeitung von weiblichen Fluchtschicksalen in Holland und Deutschland zeigt – in vier Zusammenhängen vor.

Sexuelle Gewalt kann Teil der Verfolgung darstellen, denen politisch aktive Frauen ausgesetzt sind. Die staatlichen Machtapparate wie Polizei, Geheimdienste oder Armee sind männlich. Frauen, die inhaftiert oder entführt werden, weil sie verbotenen Parteien, illegalen Organisationen oder Gewerkschaften angehört haben, berichten immer wieder von sexuellem Missbrauch. Vergewaltigung ist ein integrierter Bestandteil von Foltermethoden. Eine chilenische Flüchtlingsfrau schilderte ihre Erlebnisse wie folgt: «Es gibt Foltermethoden speziell für Frauen, in welchen ihre sexuellen Organe aufs brutalste geschändet werden. Zum Beispiel lassen sie einen Hund eine Frau vergewaltigen. Auf meiner Flucht traf ich eine Frau, die im Gefängnis war. Ihr wurde eine Ratte in die Vagina eingeführt. Diese wollte hinaus und fing an, die Gebärmutter zu zernagen. Das ganze Körperinnere blieb

zerfetzt zurück.»*) Das gleiche Schicksal kann Frauen passieren, die selber nicht politisch tätig waren, aber Familienangehörige eines aktiven Mannes sind. Diese werden als Geiseln missbraucht, um den Mann zum Aufgeben oder Sprechen zu bringen. Eine direkt gegen Frauen gerichtete Verfolgung findet in Gesellschaften statt, in denen speziell für Frauen geltende Rechtsnormen aufgestellt sind. Frauen, die bewusst oder fahrlässig dagegen verstossen, müssen mit sexueller Gewaltanwendung rechnen. Als Beispiel sei der Iran erwähnt, wo seit der Revolution wieder der Koran und die Sharia Gesetz sind. Das brachte eine massive Beschränkung der Rechte der Frau mit sich. Frauen müssen mit hohen Strafen rechnen, wenn sie gegen die geltenden Vorschriften wie zum Beispiel die Kleiderverordnung verstossen. «Jede ordnungsgemäss gekleidete Frau zittert beim Anblick der weissen Fahrzeuge der Streifenwächter, die ihre Bekleidung prinzipiell kritisieren können.»*) Frauen, die die Kleidervorschriften verletzen, können bis zu 45 Tage in Haft gesetzt werden. Misshandlungen kommen jedoch nicht nur im Gefängnis vor, sondern in Form von Beschimpfungen, Auspeitschungen oder Bespitzung mit Säure auch auf offener Strasse.

Frauen, die in Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen leben, sind vermehrt sexuellen Missbräuchen ausgesetzt. Die allgemeine Gewalt eskaliert, und zusätzlich funktioniert der traditionelle männliche Schutz innerhalb der Familienstruktur nicht mehr. So erzählen Tamilinnen, dass mit der Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen Tamilen und Singhalesen auch die sexuellen Gewalttaten gegen Frauen zugenommen haben.

Schlimmer als der Tod

Ungleiche Machtverteilung, die Unterdrückung der Frauen und die daraus resultierende sexuelle Gewalt sind weltweite Phänomene. Die Ausprägtheit ist aber von Kultur zu Kultur, von Land zu Land verschieden. Ebenso unterscheidet sich die staatliche Bereitschaft oder die Möglichkeit, Frauen vor Gewalt zu schützen beziehungsweise begangene Taten zu sanktionieren. Eine iranische Flüchtlingsfrau berichtet: «Vor der Revolution war Schlagen gesetzlich verboten. Wenn ein Mann eine Frau schlug, konnte sie ihn einklagen. Die Polizei konnte dagegen eingreifen. Das ist heute anders. Das Gesetz erlaubt den Männern, ihre Frauen zu schlagen.»*)

Die psycho-sozialen Wirkungen eines sexuellen Missbrauchs hängen mit der gesellschaftlichen Rolle der Frau zusammen, die von den kulturellen, religiösen und gesellschaftlichen Gegebenheiten geprägt ist. Gerade in Ländern, die viele Flüchtlingsfrauen produzieren, stellt eine Vergewaltigung eine unauslöschliche Schande für die Frau und ihre Familie dar und zieht gravierende Folgen mit sich. In einer Studie, die das holländische Flüchtlingswerk betrieben hat, ergaben die Interviews, dass die Angst vor einer Vergewaltigung und einer daraus möglich resultierenden Schwanger-

schaft durchwegs als zerstörerischer denn jede andere Form von Folter empfunden wird.

«Frauen zu vergewaltigen, ist die verbreitetste Form der Gewalt gegen Frauen. Das Schlimmste war meine Angst, während der Folter vergewaltigt zu werden. Es ist das Schrecklichste, das passieren kann. Es ist wie sterben.»*) So die Worte einer türkischen Flüchtlingsfrau.

Dass sexuell missbrauchte Frauen in vielen Gesellschaften keinen sozialen Boden mehr haben, zeigt sich auch etwa an folgenden Beispielen. In Äthiopien kann es vorkommen, dass eine Frau mit ihrem Vergewaltiger zwangsverheiratet wird, um die Schande, die nun auf der Frau und ihrer Familie liegt, zu tilgen. Von hinduistischen Tamilinnen wird traditionellerweise erwartet, dass sie die auf sich geladene Schuld einer Vergewaltigung mit Selbstmord auslöschten. «Dir bleibt keine Zukunft mehr. Deine Landsmänner schauen auf dich herab und du fühlst dich so verletzt. Dein Körper ist ebenfalls verletzt. Die Männer lieben dich nicht mehr. Manchmal bleibt dir nur der Selbstmord.»*) Dass es zu Suiziden gekommen ist, berichtete 1986 die indische Zeitung «Dinani»: «Innerhalb der letzten sechs Monate haben vermutlich bzw. Berichten zufolge 32 verheiratete und acht junge Mädchen Selbstmord begangen, nachdem sie von der Armee vergewaltigt wurden.»*)

Nicht einmal statistische Grösse

Die Mitgliedstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention, darunter die Schweiz, sind völkerrechtlich verpflichtet, Flüchtlingen weitgehenden Rechtsschutz zu gewähren. Flüchtlingsfrau im rechtstechnischen Sinne ist nun aber nicht schon diejenige, die geflüchtet ist. Der Flucht muss eine mit bestimmter Intensität ausgeübte Verfolgung oder eine begründete Angst vor einer solchen zugrunde liegen. Schikanen oder Diskriminierungen reichen dazu nicht aus. Es muss eine Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit stattgefunden haben, oder die Frau musste Massnahmen ausgesetzt gewesen sein, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirkten. Im weiteren muss die Verfolgung vom eigenen Staat ausgehen aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen politischer Anschauungen der Betroffenen. Nur wer diese Erfordernisse erfüllt, wird in der Schweiz als Flüchtlingsfrau anerkannt.

Im heutigen politisch rauen und fremdenfeindlichen Klima wird der Flüchtlingsbegriff allgemein sehr restriktiv ausgelegt. Letztes Jahr erhielten weniger als fünf Prozent der Asylsuchenden den Status von Flüchtlingen. Umso weniger erstaunt es, dass frauenspezifische Fluchtgründe kaum zu Asyl führen. In den Vorstellungen der Gesetzesanwender und leider auch oft von ihren Kolleginnen ist der «wahre Flüchtling» männlich, war innerhalb von männlichen Strukturen aktiv und zeichnet sich durch fundiertes theoretisches Politwissen und Kenntnis über den Aufbau von Parteien und

Organisationen aus. Asylgesuche von Frauen werden nach diesem Raster überprüft. Frauen, die – wie es ihrer traditionellen Rolle entspricht – zum Beispiel als politische Aktivität «nur» Essenzzubereitung für politisch Oppositionelle vorweisen können und deshalb ernstlichen Schwierigkeiten ausgesetzt sind oder Frauen etwa, die von der Polizei immer wieder massiv belästigt werden, weil ihr Mann untergetaucht ist, passen nicht in dieses Schema. Lebensrealitäten von Frauen werden nicht wahrgenommen und fliessen nicht in die Asylrechtssprechung ein. So verkündete ein Sprecher des Delegierten für das Flüchtlingswesen, es gebe keine Fluchtgründe, die nur Frauen betreffen, höchstens «soziale Nachteile, die wir als mittelalterlich bezeichnen.» (Aus WOZ, Nr. 17, 1986). In der soeben veröffentlichten umfangreichen Asylstatistik des Delegierten für das Flüchtlingswesen stellen die Flüchtlingsfrauen nicht einmal eine statistische Grösse dar. Die Gesuche werden nicht geschlechtsspezifisch erfasst. Entsprechende Zahlen sind nur auf Anfrage erhältlich.

Vergewaltigung ist kein Asylgrund

Noch schwerer tun es sich die Behörden mit der asylrechtlichen Beurteilung von erlittener sexueller Gewalt. Ich habe noch keinen Entscheid der Bundesbehörden gelesen, welcher sich ernsthaft damit auseinandersetzt, ob der geschilderte sexuelle Missbrauch asylrelevant sei oder nicht. So argumentiert der Delegierte für das Flüchtlingswesen regelmässig, es erübrige sich, die geltend gemachte sexuelle Gewaltnwendung auf ihre Asylrelevanz zu überprüfen, da die übrigen von der Gesuchstellerin gemachten Aussagen unglaubwürdig seien. Das Gesuch einer Tamilin, die angab, von den Sicherheitskräften nach der Flucht ihres Mannes mehrmals zu Hause aufgesucht und sexuell belästigt und schlussendlich im Gefängnis vergewaltigt worden zu sein, wurde vom Delegierten für das Flüchtlingswesen mit einem Satz abgelehnt. Da die Ausführungen ihres Ehemannes zur Begründung des Asylgesuchs unglaubwürdig seien, könne ihren Schilderungen ebenfalls kein Glaube geschenkt werden. Mit ähnlichen Argumenten wurde auch das Revisionsgesuch der am Anfang des Artikels zitierten chilenischen Frau abgelehnt.

Entsprechend hat sich keine eigene Rechtsprechungspraxis zur Asylrelevanz von sexueller Gewalt herausbilden können. Die deutsche und vor allem holländische Rechtssprechung hat sich intensiver mit diesem Problembereich beschäftigt. In den Niederlanden und der Bundesrepublik – die auch Mitgliedstaaten der Flüchtlingskonvention sind und deren Rechtssprechung für die Schweiz daher eine gewisse Bedeutung hat – ist sexuelle Gewalt allein kein Grund für die Anerkennung als Flüchtlingsfrau. Sie kann nur dann zu Asyl führen, wenn sie politischen beziehungsweise diskriminierenden Charakter aufweist, was nach den obengenannten Anerkennungskriterien beurteilt wird. Diese Rechtsauffassung, die sich nach dem Ziel der sexuellen

Verfolgung orientiert, wurde unter anderem von Margrit Gottstein kritisiert. Opfer sexueller Gewalt würden verfolgt als Angehörige zu einer bestimmten sozialen Gruppe (derjenigen der Frauen) und erfüllten daher den Flüchtlingsbegriff der Flüchtlingskonvention und sollten Asyl bekommen.

Die Opfer schweigen

Die Anerkennungschancen von Frauen sind aber nicht nur aus den genannten Gründen geschmälert. Zusätzlich birgt das Asylverfahren einige Stolpersteine für Frauen. Um zu prüfen, ob der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden kann, werden die Asylsuchenden relativ kurze Zeit nach der Einreise ein- oder zweimal mündlich befragt. Auch das Asylverfahren ist auf männliche Lebensgewohnheiten zugeschnitten und berücksichtigt die Situation der meisten Frauen nicht.

Frauen, die aus einem Kulturkreis kommen, in denen ihr Leben weitgehend auf den häuslichen Bereich beschränkt ist, bereitet es grosse Mühe, mit Behörden umzugehen und fremden BeamtInnen gegenüber Aussagen zu machen. Hinzukommen kann das kulturelle Verbot, mit Männern ausserhalb der Familie Kontakt aufzunehmen. Genau dies wird bei Anhörung zu den Fluchtgründen aber von den Frauen verlangt. In den allermeisten Befragungen ist entweder die übersetzende oder befragende Person männlich. Bei Ehepaaren, die gemeinsam ein Asylgesuch stellen, ist immer wieder zu beobachten, dass sich die Ehefrauen den Asylgründen ihrer Männer anschliessen und Angaben zu ihrem Verfolgungsschicksal zurückhalten. Eigene Erlebnisse werden nicht eingebracht, weil das Selbstvertrauen durch die Befragungssituation erschüttert ist und das Bewusstsein um die Relevanz der eigenen Geschichte oft fehlt.

Besonders problematisch ist die Befragungssituation für Frauen, die Opfer sexueller Gewalt wurden. Schon bei uns wird von einer hohen Dunkelziffer bei Vergewaltigungen ausgegangen. Umso verständlicher ist es, dass es für Frauen, die aus Gesellschaften kommen, in denen Sexualität tabuisiert wird und die sozialen Folgen sexueller Gewalt verheerender als bei uns sind, beinahe unmöglich ist, vor Behörden darüber zu sprechen. Vom holländischen Flüchtlingswerk Befragte gaben an, dass Flüchtlingsfrauen über sexuelle Übergriffe allenfalls dann sprechen können, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich im Asylland einzugewöhnen und wenn zu der fragenden Person ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht. Materielle Sicherheit wird ebenfalls als eine wichtige Vorbedingung genannt. Eine äthiopische Frau äusserte sich dazu wie folgt: «Ich denke nicht, dass Frauen, die aus meiner Kultur kommen, sofort über erlittene Vergewaltigung sprechen können. Die meisten sind nicht gewohnt, über diese Sache zu sprechen. Sie beginnen eher ihren Namen und ihre Geschichte zu ändern, um diesen Punkt zu umgehen.»**) Eine Philippinin argumentiert ähnlich: «Es ist nicht gut, wenn dir viele Fragen gestellt werden. Es ist gut, wenn du selber darüber sprechen willst, wenn dich niemand forciert. Bevor du über solche Sa-

chen sprechen kannst, brauchst du eine Basis des Vertrauens und der Freundschaft.»**)

Diese Erkenntnisse sind ins holländische Asylverfahren eingeflossen. Es besteht in den Niederlanden die Möglichkeit, sexuelle Gewalt auch dann zu berücksichtigen, wenn diese nicht während der Befragung vorgetragen wird. Frauen können ausserhalb des Verfahrens etwa mit einer Sozialarbeiterin, die sie schon länger kennen, über die näheren Umstände ihrer Verfolgung sprechen. Sexuelle Gewalt kann so über Aussagen von Dritten und auch nach der Anhörung von den Asylbehörden noch ins Verfahren eingebracht werden.

Ganz anders bei uns. Schilderungen von sexueller Gewalt, die nicht in aller Ausführlichkeit erfolgen, werden von den Behörden als unsubstantiiert und wenig glaubwürdig und deshalb asylirrelevant eingestuft. Auch wenn Frauen erst in der zweiten Befragung oder im Beschwerdeverfahren von ihren Erlebnissen erzählen, wird ihnen das oft zum Verhängnis. So begründete der DFW den ablehnenden Entscheid einer Tamilin mit folgenden Worten: «Im späteren Verlauf des Asylverfahrens hat die Gesuchstellerin durchblicken lassen, dass sie von den indischen Soldaten auch vergewaltigt worden sei. Sie hat dies jedoch noch bei der kantonalen Einvernahme nicht explizit gesagt, sondern lediglich ausgesagt, die Soldaten hätten sie auf das Bett geworfen, worauf sie weggerannt sei. Weitere Angaben hat die Gesuchstellerin dazu beim Kanton nicht machen wollen. Bei der Befragung durch die Bundesbehörden hat die Gesuchstellerin die Ereignisse des ... ebenfalls nicht selbst geschildert, sondern erst auf die Frage der Befragerin, ob sie vergewaltigt worden sei, mit dem Kopf genickt. Auf die Frage, ob sie nicht die Nachbarn habe rufen können, sagte die Gesuchstellerin, die Soldaten hätten sie nicht gehen lassen. Diese Aussage steht im Widerspruch zu ihren Angaben bei der kantonalen Einvernahme, gemäss welchen sie weggerannt, als die Soldaten sie vergewaltigen wollten. Auf Grund dieser Unstimmigkeit und des Umstandes, dass die Gesuchstellerin die angebliche Vergewaltigung nicht schon zu Beginn des Asylverfahrens geltend gemacht hat, sind die Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Asylvorbringen verstärkt worden.

Gaby Gwerder

Verwendete Literatur:

- De Neff Connie / de Ruitter Jacqueline, Sexual Violence against Women Refugees – Report on the nature and consequences of sexual violence suffered elsewhere, Amsterdam 1984.
- Gebauer Stefanie, Asylrechtliche Anerkennung, frauenspezifische Verfolgung, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 1988.
- Gottstein Margrit, Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Flucht- und Verfolgungssituationen, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 18, Dezember 1986. Die mit *) gekennzeichneten Zitate sind aus dieser Publikation entnommen.
- Moussa-Karlen Kathrin / Elisabeth Bauer (Hrsg.), Wenn Frauen flüchten, 2. Aufl., cfd / HEKS 1988.
- Vluchtlingen Werk, Sexual Violence. «You have hardly any future left.» Female refugees and sexual violence: outlines and guidelines for assistance. Amsterdam, June 1987. Alle mit **) gekennzeichneten Zitate entstammen dieser Publikation. Übersetzung ins Deutsche von gg.